
**Gesellschaftsvertrag
der
Mobility Inside Plattform GmbH**

**Entwurf
vom 4. September 2018**

ORTH · KLUTH

RECHTSANWÄLTE

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
1. Firma und Gesellschaft.....	3
2. Gegenstand des Unternehmens.....	3
3. Stammkapital und Stammeinlage.....	3
4. Geschäftsjahr.....	3
5. Dauer der Gesellschaft, Kündigung.....	3
6. Geschäftsführung und Vertretung.....	4
7. Gesellschafterversammlungen.....	5
8. Gesellschafterbeschlüsse.....	6
9. Beratende Ausschüsse.....	8
10. Jahresabschluss, Ergebnisverwendung.....	9
11. Abtretung von Geschäftsanteilen.....	9
12. Veröffentlichungen.....	10
13. Gründungskosten.....	10

Gesellschaftsvertrag

der

Mobility Inside Plattform GmbH

1. Firma und Gesellschaft

- 1.1 Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Mobility Inside Plattform GmbH.
- 1.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

2. Gegenstand des Unternehmens

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung und der Betrieb einer Mobilitätsplattform, sowie die Erbringung von Dienstleistungen, die im Interesse der Allgemeinheit an der Versorgung der Bevölkerung mit einer ausreichenden Verkehrsbedienung im öffentlichen Personenverkehr liegen.
- 2.2 Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie darf Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten sowie andere Unternehmen erwerben sowie sich an solchen beteiligen.

3. Stammkapital und Stammeinlage

- 3.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) und ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile zu einem Nennbetrag von jeweils EUR 1,00.
- 3.2 Die Geschäftsanteile haben die Nummern 1 bis 25.000.
- 3.3 Die Stammeinlagen sind in bar zu erbringen.

4. Geschäftsjahr

- 4.1 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4.2 Das erste Geschäftsjahr beginnt mit Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

5. Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- 5.1 Die Gesellschaft ist für unbestimmte Zeit errichtet.

5.2 Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres, erstmals jedoch auf den 31. Dezember 2023, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung gekündigt werden. Über die Einhaltung der Kündigungsfrist entscheidet die Aufgabe des Kündigungsschreibens zur Post. Die Geschäftsführung ist verpflichtet die Gesellschafter unverzüglich nach Zugang der Kündigungserklärung über den Eingang der Kündigungserklärung zu informieren. Die Kündigung kann von dem kündigenden Gesellschafter oder ggf. dessen Rechtsnachfolger bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Abgabe der Kündigungserklärung durch eingeschriebenen Brief zurückgenommen werden. Jeder andere Gesellschafter kann sich innerhalb von zwei Monaten nach Information über die Kündigung oder innerhalb von vier Wochen nach Zugang eines Anschlusskündigungsschreibens durch schriftliche Erklärung, gegenüber sämtlichen übrigen Gesellschaftern der Kündigung oder der Anschlusskündigung anschließen.

6. Geschäftsführung und Vertretung

6.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

6.2 Die Geschäftsführer werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.

6.3 Bei dem Abschluss, der Änderung und der Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.

6.4 Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer einzeln vertreten, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist oder wenn die Gesellschafterversammlung bestimmt hat, dass er zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft befugt ist. Im Übrigen wird die Gesellschaft durch zwei gemeinschaftlich handelnde Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

6.5 Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss einzelne oder alle Geschäftsführer allgemein oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB vollständig oder teilweise befreien oder die entsprechenden Befreiungen wieder entziehen.

6.6 Im Übrigen gelten für die Geschäftsführung der Gesellschaft die Regelungen und Zustimmungsvorbehalte, die in einer durch die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt sind.

6.7 Die vorstehenden Bestimmungen über die Geschäftsführung gelten auch für die Liquidatoren.

6.8 Die Geschäftsführung legt der Gesellschafterversammlung im Rahmen der ordentlichen Gesellschafterversammlung eine Unternehmensplanung (nachfolgend der „**Wirtschaftsplan**“) für das folgende Geschäftsjahr zur Genehmigung vor. Die Unternehmensplanung umfasst insbesondere den Investitionsplan und den Finanz- und Ergebnisplan der Gesellschaft.

7. Gesellschafterversammlungen

- 7.1 Gesellschafterversammlungen werden von den Geschäftsführern einberufen. Jeder Geschäftsführer ist, unabhängig von seiner Vertretungsbefugnis, berechtigt, eine Gesellschafterversammlung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist in den im Gesetz und im Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert. § 50 GmbHG bleibt unberührt.
- 7.2 Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung aller Gesellschafter mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung. Nach Wahl der Geschäftsführung kann die Einladung zur Gesellschafterversammlung auch durch E-Mail oder Telefax unter Rückgriff auf die bei der Gesellschaft vorliegenden Kontaktdaten erfolgen. Bei der Berechnung der Einladungsfrist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.
- 7.3 Die Gegenstände, über die Beschlüsse in einer Gesellschafterversammlung gefasst werden sollen, müssen mindestens zehn Tage vor der Versammlung der Gesellschaft den Gesellschaftern schriftlich angekündigt werden. Der Tag der Absendung der Ankündigung und der Tag der Versammlung sind bei der Berechnung der Frist nicht mit zu berücksichtigen.
- 7.4 Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und widerspricht keiner der Beschlussfassung, so können Gesellschafterbeschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung einer Gesellschafterversammlung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
- 7.5 In der Gesellschafterversammlung kann sich ein Gesellschafter durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Die Vorlage einer Telefaxkopie oder eines PDF-Scans der Vollmacht bei Abhaltung der Gesellschafterversammlung ist ausreichend, wenn binnen angemessener Frist das Original der Vollmacht nachgereicht wird.
- 7.6 Eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % des Stammkapitals vertreten sind. Wird das erforderliche Quorum in einer ordnungsgemäß geladenen Gesellschafterversammlung nicht erreicht, so findet die Gesellschafterversammlung nicht statt und die Geschäftsführung hat unverzüglich eine weitere Gesellschafterversammlung unter Beachtung der in Ziffer 7.2 getroffenen Regelungen mit der gleichen Tagesordnung wie die vorhergehende beschlussunfähige Gesellschafterversammlung einzuberufen. Diese zweite Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, wenn die Gesellschafter hierauf bei der Einberufung hingewiesen worden sind.
- 7.7 In jedem Jahr findet innerhalb der ersten neun Monate nach dem Ende eines Geschäftsjahres eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt. Die Geschäftsführung hat in der ordentlichen Gesellschafterversammlung den

Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr zu erläutern und einen Bericht über den Geschäftsgang im laufenden Geschäftsjahr zu erstatten. In der ordentlichen Gesellschafterversammlung wird über die Feststellung des Jahresabschlusses des vorangegangenen Geschäftsjahres sowie über die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung entschieden.

- 7.8 Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt einer der Geschäftsführer der Gesellschaft. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände, die Worterteilung und die Art der Abstimmung.
- 7.9 Sofern eine Gesellschafterversammlung nicht notariell zu beurkunden ist, hat die Geschäftsführung durch eine von ihr benannte Person ein Protokoll führen zu lassen, aus dem Ort und Tag der Sitzung, die Anwesenheit und die Tagesordnung sowie der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter hervorgehen. Das Protokoll ist durch den Geschäftsführer, den Versammlungsvorsitzenden oder die Gesellschafter zu unterzeichnen. Das Protokoll ist jedem Gesellschafter zu übersenden und gilt als richtig, wenn keiner der Gesellschafter binnen vier Wochen ab Absendung dem Protokoll widerspricht. Über einen eventuellen Widerspruch entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung. Die weiteren Einzelheiten der Gesellschafterversammlung werden von der Geschäftsführung festgelegt.
- 7.10 Die Geschäftsführer sollen an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen, sofern die Gesellschafter nicht etwas anderes beschließen.

8. Gesellschafterbeschlüsse

- 8.1 Gesellschafterbeschlüsse sind in der Regel in Versammlungen zu fassen. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Gesellschafterbeschlüsse auch schriftlich im Umlaufverfahren, durch Brief, Telefax, E-Mail, mündliche oder fernmündliche, insbesondere in Telefon- und/oder Videokonferenzen oder jeweils in Kombination dieser Verfahren gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter mit der Beschlussfassung außerhalb einer Versammlung einverstanden erklärten. Beschlüsse sind, sofern sie nicht bereits schriftlich gefasst worden sind, via pdf. scan, der mittels E-Mails an die Gesellschafter verteilt wird, zu bestätigen.
- 8.2 Sofern dieser Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz keine abweichende Mehrheit vorsehen, sind Gesellschafterbeschlüsse mit einer Mehrheit von mehr als 50 % der bei der Gesellschafterversammlung vertretenen Stimmen zu fassen. Je EUR 1,00 eines Geschäftsanteils ergibt eine Stimme.
- 8.3 Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung angefochten werden. Die vierwöchige Frist beginnt mit dem Tag der Beschlussfassung, wenn die anfechtenden Gesellschafter bei der Beschlussfassung anwesend sind. Ansonsten beginnt die vierwöchige Frist mit dem Zugang des Versammlungsprotokolls bzw. des Gesellschafterbeschlusses bei dem Gesellschafter.

- 8.4 Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über
- (a) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - (b) die Ergebnisverwendung,
 - (c) alle zustimmungspflichtigen Geschäftsführungsmaßnahmen gemäß den Bestimmungen einer durch die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - (d) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - (e) die Auflösung bzw. Fortsetzung der Gesellschaft
 - (f) den Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
 - (g) die Bestimmung des Abschlussprüfers,
 - (h) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie
 - (i) den Wirtschaftsplan.
- 8.5 Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über die nachfolgenden Beschlussgegenstände bedürfen für ihre Wirksamkeit eines mit einer Mehrheit von mehr als 80 % der bei der Gesellschafterversammlung vertretenen Stimmen zu fassenden zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung:
- (a) die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen über die Veräußerung oder Einbringung sämtlicher oder wesentlicher Teile der Vermögensgegenstände der Gesellschaft sowie Zustimmung zu Umwandlungen im Sinne von § 1 Abs. 1 UmwG,
 - (b) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - (c) die Zustimmung zum Abschluss und zu Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes, sowie
 - (d) die Auflösung der Gesellschaft.
- 8.6 Der Katalog derjenigen Geschäftsführungsmaßnahmen, die der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss bedürfen (Ziffer 8.4(c)), ist in einer durch die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung niedergelegt.
- 8.7 Bedarf eine Geschäftsführungsmaßnahme danach der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung, so ist abweichend von der Einladungsfrist der Ziffer 7.2 eine Gesellschafterversammlung so einzuberufen bzw. abweichend von Ziffer 8.1 eine Frist zur Stimmabgabe im schriftlichen Beschlussverfahren gegebenenfalls so

zu begrenzen, dass die Entscheidung der Gesellschafterversammlung spätestens mit Ablauf des vierten Werktages vor dem Tag vorliegt, an dem die Geschäftsführungsmaßnahme vorzunehmen ist. Auf weniger als eine Woche darf die jeweilige Frist jedoch in keinem Fall verkürzt werden. Kann eine Beschlussfassung für die Ausübung von Stimmrechten nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so hat die Gesellschaft dennoch an der Beschlussfassung teilzunehmen, sich jedoch zu enthalten, es sei denn der Gesellschaft oder ihren Gesellschaftern drohen nach Beurteilung der Geschäftsführung wesentliche Nachteile.

9. Beratende Ausschüsse

- 9.1 Die Gesellschafterversammlung kann Ausschüsse bilden, welche die Geschäftsführung beraten. Die Ausschüsse bestehen aus mindestens drei Mitgliedern; die Gesellschafterversammlung kann im Einzelfall eine größere Mitgliederzahl bestimmen. Jeder Ausschuss wählt einen Vorsitzenden.
- 9.2 Die Ausschussmitglieder werden durch die Gesellschafterversammlung jeweils für bis zu vier Jahre bestellt. Sie sollen über besondere Sachkunde in dem jeweiligen Aufgabengebiet der verschiedenen Ausschüsse verfügen. Wiederbestellung ist zulässig. Die Amtszeit endet nicht vor der Neu- oder Wiederbestellung.
- 9.3 Die Gesellschafterversammlung kann die folgenden Ausschüsse bilden:
- (i) Personalausschuss,
 - (ii) Finanzausschuss und
 - (iii) Strategieausschuss.
- 9.4 Der Personalausschuss berät die Gesellschafterversammlung bei der Festlegung der Grundsätze des Personalwesens und der Personalentwicklung sowie bei der Vorbereitung und beim Abschluss von Anstellungsverträgen.
- 9.5 Der Finanzausschuss berät die Gesellschafterversammlung bei der Planung von Tarifstrukturen.
- 9.6 Der Strategieausschuss berät die Gesellschafterversammlung in allen strategischen Fragen der Gesellschaft.
- 9.7 Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung beschließen, weitere Ausschüsse zu bilden.
- 9.8 Die baren Auslagen der Ausschussmitglieder werden ersetzt. Über eine Vergütung beschließt die Gesellschafterversammlung.
- 9.9 Die Ausschussmitglieder sind analog § 93 AktG zur Verschwiegenheit verpflichtet.

- 9.10 Die Ausschussmitglieder geben sich eine Geschäftsordnung. Ausschussversammlungen werden von den jeweiligen Ausschussvorsitzenden einberufen.

10. Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

- 10.1 Die Geschäftsführung ist verpflichtet, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, für jedes Geschäftsjahr einen Jahresabschluss und einen Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und ebenso prüfen zu lassen.
- 10.2 Die Geschäftsführung ist verpflichtet, innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und nach Prüfung durch einen von der Gesellschafterversammlung bestimmten Abschlussprüfer zusammen mit dem Bericht des Abschlussprüfers den Gesellschaftern und einem Vorschlag über die Verwendung des Jahresergebnisses der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung zu übersenden.

11. Abtretung von Geschäftsanteilen

- 11.1 Verfügungen, einschließlich Belastungen von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit. Der verfügende Gesellschafter ist berechtigt, an der Beschlussfassung teilzunehmen.
- 11.2 Die in Ziffer 11 getroffene Regelung gilt auch für treuhänderische Verfügungen, die Einräumung von Unterbeteiligungen an Geschäftsanteilen und die Verpfändung von Geschäftsanteilen.
- 11.3 Die Zustimmungsbedürftigkeit gem. Ziffer 11 dieser Bestimmung gilt auch bei Abtretung und Belastung von Ansprüchen aus dem Geschäftsanteil, insbesondere auf Gewinnzahlung.
- 11.4 Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, der Geschäftsführung Veränderungen in seiner Person oder seiner Beteiligung an der Gesellschaft schriftlich mitzuteilen. Die Geschäftsführung kann Nachweise in Urschrift oder beglaubigte Abschrift verlangen.
- 11.5 Die Geschäftsführer haben nach Maßgabe des § 40 GmbHG unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene Gesellschafterliste zum Handelsregister einzureichen. Nach deren Aufnahme im Handelsregister haben die Geschäftsführer allen Gesellschaftern unverzüglich eine Kopie der aktuell im Handelsregister hinterlegten Gesellschafterliste zur Kenntnis zu übersenden.

12. Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

13. Gründungskosten

Die Kosten der Beurkundung dieses Gesellschaftsvertrags, der Bekanntmachung, der Anmeldung der Gesellschaft und ihrer Eintragung im Handelsregister, die anfallenden Steuern und die Kosten der Gründungsberatung trägt die Gesellschaft bis zu einem geschätzten Betrag von EUR 2.500,00 (in Worten: Euro zweitausendfünfhundert).]